

COVID-19 Handlungsanleitung für VSLV Berufsskilehrer-Ausbildungen (beinhaltet ebenfalls die Snowboardlehrer- und Langlauflehrerausbildungen)

Um den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Hygieneerfordernissen aufgrund der COVID-19-Situation zu entsprechen, erlässt der VSLV die nachfolgende Handlungsanweisung. Alle im Rahmen der VSLV Ausbildung tätigen Ausbilder sowie die Auszubildenden sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsanleitung in der VSLV Ausbildung eigenständig und verantwortungsvoll umzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von VSLV Ausbildungslehrgängen sind die zum Zeitpunkt des Lehrgangs gültigen Regelungen der Bundes- und Landesregierung. Die Umsetzung erfolgt zusätzlich auf der Grundlage der ÖSSV Covid-19 Handlungsanleitung.

Allgemeine Handlungsanleitung für die Berufsskilehrer-Ausbildungen:

WICHTIG:

Für die Teilnahme an einem Lehrgang des VSLV ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr zu erbringen. Zu dieser **3 G-Regel** (geimpft, genesen, getestet) zählen:

1. GETESTET

- **Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2**
(PCR-Test 72h, Antigentest 48h, Selbsttest mit digitaler Lösung 24h)

2. GENESEN

- **Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion oder Absonderungsbescheid**
(gilt ein halbes Jahr ab dem Zeitpunkt der Genesung)
- **Nachweis über neutralisierende Antikörper**
(drei Monate ab dem Testzeitpunkt - der Test auf neutralisierende Antikörper - oder einem entsprechenden Korrelat - ist durch ein humanmedizinisches Labor durchzuführen, welches die von der österreichischen Ärztekammer vorgegeben Qualitätskriterien erfüllt)

3. GEIMPFT

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten derzeit die folgenden Regelungen:

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Die Zweitimpfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Ab 15. August gilt eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt. Die Regelungen für Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft werden sowie für Genesene und Getestete bleiben unverändert.

Die Nachweiserbringung erfolgt in Form von Test-, Genesungs- oder Impfbzertifikate bzw. „Grüner Pass“.

1. Diese Regelung gilt für alle am Lehrgang beteiligten Personen, Teilnehmer, Ausbilder, Referenten, Prüfer für die Dauer des gesamten Lehrgangs. **Testungen** zu Beginn und in der Mitte des Kurses für ALLE, für nicht-geimpfte Teilnehmer alle 2 Tage.
2. Die allgemeinen Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten, insbesondere das regelmäßige, gründliche Händewaschen.
3. Alle geltenden COVID 19-Vorschriften für die Beherbergungs- sowie für die Seilbahnbetriebe sind unbedingt einzuhalten.
4. Die Zimmerbelegung sowie Sitzplatzbelegung erfolgt in der Praxis so, dass es zu keiner Durchmischung zwischen den einzelnen Gruppen kommt.
5. Falls sich Ausbilder oder Auszubildende krank fühlen, dürfen diese nicht zur Ausbildung erscheinen.
6. Sollten Ausbilder oder Auszubildende typische COVID-19 Symptome aufweisen oder befürchten, mit dem Corona Virus infiziert zu sein, muss diese Person sofort von allen anderen Personen getrennt werden. Häufige Symptome sind Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit und der Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Die telefonische Gesundheitsberatung ist in jedem Fall unter der Telefonnummer 1450 zwingend zu kontaktieren.
7. Jegliche Ansammlungen von Menschen vor, während und nach der Ausbildung sind zu vermeiden.
8. Das gemeinsame Benützen von Gegenständen im Rahmen der Ausbildung ist möglichst zu vermeiden.

Handlungsanleitung für Berufsskilehrer-Ausbildungen im Freien – praktischer Unterricht:

1. Die Gruppengröße inklusive des Ausbilders darf 10 Personen nicht übersteigen.
2. Während des praktischen Unterrichts sollte ein Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen der Gruppe eingehalten werden.
3. Treffpunkte bzw. Sammelplätze sind räumlich großzügig zu wählen.
4. Die Kursabläufe sind so zu gestalten, dass die Anzahl der Personen an gleichem Ort möglichst gering ist.

Handlungsanleitung für Berufsskilehrer-Ausbildungen in geschlossenen Räumen – theoretischer Unterricht und Prüfungen:

1. Der Unterricht soll im Regelfall getrennt nach Gruppen stattfinden.
2. Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten für den Theorieunterricht und -prüfungen haben alle Personen den Mindestabstand einzuhalten.
3. Während des Theorieunterrichts und -prüfungen haben alle Teilnehmer einen Sitzplatz mit Mindestabstand einzunehmen.
4. Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sind Menschenansammlungen zu vermeiden und ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
5. Nach jeder Unterrichtseinheit soll in den Pausen für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Stand: August 2021